

Abfallgebührensatzung

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla hat auf der Grundlage der

- §§ 17 Abs. 1, 31 Abs. 2 §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201),
- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288);
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56);
- des § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. Nr. 11 vom 30. November 2017, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 741);
- Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebiets (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren „Abfallwirtschaftssatzung“ genannt, in der jeweils gültigen Fassung

in der Versammlung am 12.12.2025 die folgende Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (nachfolgend „ZASO“) beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Der ZASO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen unterteilen sich in eine Festgebühr für private Haushaltungen, eine Grundgebühr für andere Herkunftsgebiete als private Haushaltungen und in eine Leistungsgebühr. Die Festgebühr beziehungsweise die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung werden unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erhoben.

- (2) Die Festgebühr für private Haushaltungen beinhaltet:
- anteilig die Vorhaltekosten (fixe Kosten) der Erfassung (u.a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll);
 - anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
 - anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
 - die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Schrott;
 - die Vorhaltekosten der Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten;
 - die Vorhaltekosten und die mengenabhängigen Kosten (variable Kosten) der Erfassung und Verwertung von Bioabfällen;
 - die Vorhaltekosten der Errichtung und Betreibung von Wertstoffhöfen und Übergabestellen;
 - anteilig die Vorhaltekosten für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Gebührenvollstreckung und Öffentlichkeitsarbeit;
 - anteilig die Vorhaltekosten der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Depo-nien.
- (3) Die Grundgebühr für die anderen Herkunftsbereiche als die privaten Haushaltungen beinhaltet:
- anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung (u.a. Transport), Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
 - anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - die Vorhaltekosten der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
 - anteilig die Vorhaltekosten der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen), in der Summe nicht mehr als 500 kg pro Abfallerzeuger und Kalenderjahr;
 - die Vorhaltekosten der Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten;
 - anteilig die Vorhaltekosten für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Gebührenvollstreckung und Öffentlichkeitsarbeit;
 - anteilig die Vorhaltekosten der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Depo-nien.
- (4) Die Leistungsgebühr beinhaltet:
- a) verbrauchsabhängige Kosten (variable Kosten)
- der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungs-abfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) über die nach der Abfallwirt-schaftssatzung zugelassenen Abfallbehältnisse;
 - der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
 - der Erfassung und Verwertung von Altpapier/Altpappe, die vom dualen System nicht erfasst werden;
 - der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfall-kleinmengen);
 - für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhe-bung, Gebührenvollstreckung und Öffentlichkeitsarbeit;

b) anteilig die verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten (fixe Kosten)

- der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle);
- der Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll;
- der Erfassung, Verwertung und Beseitigung von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen);
- für Verwaltungsleistungen inklusive Abfallwirtschaft, Abfallberatung, Gebührenerhebung, Gebührenvollstreckung und Öffentlichkeitsarbeit;
- der Sanierung/Rekultivierung und Nachsorge von Deponien.

- (5) Weiterhin erhebt der ZASO Gebühren für die Vermietung von Hausmüllbehältern nach § 6 Abs. 4, für den Umtausch von Hausmüllbehältern nach § 6 Abs. 5.
- (6) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen beinhaltet die Kosten für die Behandlung / Verwertung / Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung / Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.
- (7) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die Kosten für die Erstellung eines Wägescheines.

§ 3 Gebührentschuldner

- (1) Gebührentschuldner ist, wer die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des ZASO benutzt.
- (2) Gebührentschuldner der Festgebühr nach § 2 Abs. 2 für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalte im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung auf dem Grundstück nutzen. Dazu zählen auch die Nutzer von nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die u. a. der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke - und vergleichbare Grundstücke) und die die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO auf Antrag nach § 11 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung des ZASO nutzen.
- (3) Gebührentschuldner der Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO und die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Sie sind Gesamtschuldner.
- (4) Gebührentschuldner der Leistungsgebühr nach § 2 Abs. 2 für die Entsorgung der Abfälle in Hausmüllbehältern und Hausmüllsäcken sind die im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen und Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen.
- (5) Gebührentschuldner bei der gemeinsamen Nutzung von Hausmüllbehältern durch mehrere private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen pro Grundstück nach § 11 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung des ZASO sind die Antragsteller und die Mitglieder der Behältergemeinschaften. Diese sind Gesamtschuldner.

- (6) Gebührenschuldner von unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ist neben den Haushalten auch der Grundstückseigentümer.
- (7) Gebührenschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO sind die Anlieferer oder die Abfallerzeuger.
- (8) Gebührenschuldner der Gebühr für die Fremdwägung (§ 2 Abs. 7) ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ Wiewärthe.
- (9) Gebührenschuldner der Gebühr für zur entgeltlichen Nutzung überlassene Hausmüllbehälter und deren Umtausch nach § 2 Abs. 5 ist der Nutzer. Gebührenschuldner für mehrfache Anfahrten nach § 6 Abs. 5 ist der Antragsteller.
- (10) Mehrere Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 2, 3, 4, 6 bis 9 sind Gesamtschuldner. Mit-eigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (11) Die Gebührenschuldner aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen sind dem ZASO gegenüber zur Anzeige und Auskunft gebührenrelevanter Sachverhalte gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO verpflichtet. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung von Gebührenschuldern aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den ZASO.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit alleinigem Wohnsitz, Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück des Zweckverbandsgebiets gemeldet sind. Bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Festgebühr für einen 1-Personenhaushalt erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten als privaten Haushaltungen sind die in der folgenden Tabelle genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die berechneten Bruchteile der EGW werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Die Grundgebühr setzt sich zusammen aus einem konstanten Anteil pro Gewerbebetrieb in Höhe von 25,68 € und einem Anteil pro Einwohnergleichwert (EGW).

1.	Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe	3 Beschäftigte	1 EGW
2.	Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige (einschließlich Einzelunternehmer)	3 Beschäftigte	1 EGW
3	Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe	10 Betten Kapazität und 2 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
4.	Kinder-, Jugend-, Lehrlings- und Studenten-wohnheime	5 Betten und 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
5.	Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EGW
6.	Tagesstätten (Kinder/Erwachsene, Erzieher, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EGW

7.	Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime	3 Betten Kapazität und 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
8.	land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Betriebe mit ganz jährig wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegend festen Arbeitsorten im Gebiet des Zweckverbandes)	3 Beschäftigte	1 EGW
9.	Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen	3 Beschäftigte	1 EGW
10.	saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	2 Beschäftigte	1 EGW
11.	ganzjährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	1 Beschäftigter	1 EGW
12.	Campingplätze und gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	6 Stellplätze 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
13.	Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen	2 Beschäftigte	1 EGW
14.	andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen	3 Beschäftigte	1 EGW
15.	Feuerwehren, Vereinsheime, Bürgerhäuser und andere Betriebe und Einrichtungen ohne Beschäftigte.	je Anlage	1 EGW

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Hausmüllbehälter nach § 11 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO sowie nach der Häufigkeit der Entleerung berechnet. Bei Hausmüllsäcken richtet sich die Gebühr nach dem Volumen des Sackes.
- (4) Für jedes angemeldete Hausmüllbehältnis werden pro Kalenderjahr zwei Entleerungen berechnet, sofern für dieses Behältnis nicht ausreichend tatsächliche Entleerungen registriert werden konnten (Mindestentleerungsgebühr). Werden mehr als zwei Entleerungen je angemeldetem Hausmüllbehältnis verzeichnet, werden diese mit den Mindestentleerungen für das jeweilige Behältnis verrechnet. Werden weniger als zwei Entleerungen je angemeldetem Hausmüllbehältnis registriert, werden die Mindestentleerungen für das Behältnis der Gebühr zugrunde gelegt.
- (5) Die Gebühren für die Behälternutzung und den Umtausch der Abfallbehälter richten sich nach dem Behältervolumen. Die Gebühr für die Mehrfachanfahrten richtet sich nach der Anzahl der Anfahrten.
- (6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Menge und Beschaffenheit.
- (7) Die Gebühr für die Fremdwägung (§ 2 Abs. 7) bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5 Erhebung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung

- (1) Der ZASO erhebt gemäß § 12 Abs. 7 ThürKAG für die Benutzung seiner abfallwirtschaftlichen Einrichtungen Vorauszahlungen auf die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 4.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der zum 31.12. des Vorjahres im Haushalt lebenden Personen, die mit alleinigem Wohnsitz, Haupt- oder Neben-

wohnsitz gemeldet waren. Bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird von einem 1-Personen-Haushalt ausgegangen.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Einwohnergleichwerte zum 31.12. des Vorjahres (vgl. § 4 Abs. 2).
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen der Hausmüllbehälter. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen der Hausmüllbehälter dieses Zeitraumes auf ein volles Jahr hochgerechnet. Sind im Vorjahreszeitraum keine Entleerungen erfolgt, werden Vorauszahlungen in Höhe der Gebühren für die festgelegten Mindestentleerungen erhoben.
- (5) Soweit erstmals Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühr erhoben werden, werden der Berechnung die Mindestentleerungen je Hausmüllbehälter (nach § 11 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) zu Grunde gelegt.
- (6) Besteht die Anschluss-/ Überlassungspflicht nicht für den Zeitraum eines vollen Kalenderjahres, werden die Gebühren für die Mindestentleerungen anteilig des Zeitraumes, in dem die Anschluss-/ Überlassungspflicht besteht, nach Maßgabe von § 7 berechnet, dabei erfolgt eine Rundung auf volle Behältergrößen (pro Halbjahr eine Entleerung).
- (7) Die Vorauszahlungen werden gleichzeitig mit den Festgebühren für das laufende Kalenderjahr festgesetzt.
- (8) Auf schriftlichen Antrag von Gebührentschuldern kann der ZASO in begründeten Einzelfällen geänderte Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühren festsetzen. Diese Festsetzungen gelten längstens für das beantragte Kalenderjahr.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushaltungen beträgt pro Jahr:

• 1-Personenhaushalt	73,32 €
• 2-Personenhaushalt	121,20 €
• 3-Personenhaushalt	169,08 €
• 4-Personenhaushalt	216,96 €
• 5-Personenhaushalt	264,84 €
• mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person	47,88 €.

- (2) Die Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Jahr:

• 1 Einwohnergleichwert	57,96 €
• 2 Einwohnergleichwerte	90,24 €
• 3 Einwohnergleichwerte	122,52 €
• 4 Einwohnergleichwerte	154,80 €
• 5 Einwohnergleichwerte	187,08 €
• mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW	32,28 €.

(3) Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Leistungsgebühren pro Abfuhr erhoben:

• Hausmüllbehälter mit 80 l Fassungsvermögen	pro Abfuhr	5,47 €
• Hausmüllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen	pro Abfuhr	7,73 €
• Hausmüllbehälter mit 240 l Fassungsvermögen	pro Abfuhr	15,03 €
• Hausmüllbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen	pro Abfuhr	68,18 €
• Hausmüllsäcke	pro Abfallsack	5,12 €.

Abweichend kann für die 1.100 l-Behälter auf schriftlichen Antrag ein gesonderter Leerungsrhythmus vereinbart werden. Der Wechsel eines 1.100 l-Hausmüllbehälter in einen oder mehrere Hausmüllbehälter mit einem kleineren Fassungsvermögen ist einmal im Jahr möglich.

- (4) Für die Nutzung der vom ZASO überlassenen 80 l, 120 l und 240 l-Hausmüllbehälter fällt eine Gebühr von je 0,50 € pro angefangenen Monat (maximal 6,00 € jährlich) an.
- (5) Die Gebühr für den Umtausch eines Hausmüllbehälters in eine andere Behältergröße beträgt 14,00 €. Die Erstausstattung ist gebührenfrei. Für Mehrfachanfahrten wegen fehlender Bereitstellung des zu tauschenden Hausmüllbehälters durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zum mitgeteilten Termin (bei Anlieferung und Abholung von Behältern) wird eine Gebühr von 15,00 € je erfolgloser Anfahrt erhoben.
- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 19 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren richten sich nach Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls.
- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig (5-10 %) eingeschätzt wird. Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Für die Fremdwägung (§ 2 Abs. 7) wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Wägung erhoben.

§ 7 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Beginnt das Benutzungsverhältnis während des Kalenderjahres, beginnt der Erhebungszeitraum am 1. des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres, endet der Erhebungszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.
- (2) Die Jahresgebührenschuld der Festgebühr und die Jahresgebührenschuld der Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 und 3 entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebühren werden durch einen Abrechnungsbescheid festgesetzt. Für jeden Monat der Möglichkeit der Nutzung wird ein Zwölftel der Jahresgebühr berechnet.
- (3) Die Beendigung des Anschlusses und sonstige die Gebührenschuld beeinflussende Änderungen sind dem ZASO unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige der Beendigung des Anschlusses durch den Gebührenschuldner werden die Änderungen mit Ablauf des Monats des Zugangs der schriftlichen Anzeige berücksichtigt.

- (4) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr entsteht jeweils mit der Leerung der nach § 11 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zugelassenen Hausmüllbehälter. Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr der Hausmüllsäcke entsteht bei deren Erwerb.
- (5) Die Gebührenschuld für den Umtausch eines Hausmüll- oder Altpapierbehälters gemäß § 6 Abs. 5 entsteht mit dem Umtausch. Die Gebührenschuld für Mehrfachanfahrten wegen fehlender Bereitstellung des zu tauschenden Hausmüllbehälters (§ 6 Abs. 5) entsteht mit jeder Anfahrt.
- (6) Die Gebührenschuld für die Behälternutzungsgebühr der Hausmüllbehälter entsteht jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und der Annahme dieser Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZASO.
- (8) Die Gebührenschuld für die Gebühr für die Fremdwägung (§ 2 Abs. 7) entsteht mit der Benutzung der Waage.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die für den abgelaufenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums bzw. Beendigung des Benutzungsverhältnisses mittels Abrechnungsbescheides festgesetzt. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (2) Die auf die Gebührenschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu zahlenden Vorauszahlungen werden mittels Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden (soweit möglich) auf vier gleich hohe Beträge aufgeteilt. Diese sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig. Soweit ein oder mehrere Fälligkeitstermine bei Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides bereits verstrichen sind, wird der auf die bereits verstrichenen Termine entfallenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in einem Betrag zu zahlen. In diesem Fall sind die Vorauszahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für die Hausmüllsäcke werden mit deren Erwerb fällig.
- (4) Bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZASO wird die Gebühr bei Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Bei der Nutzung der Waage wird die Gebühr für die Fremdwägung mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Stellt der ZASO eine Überzahlung der Gebühren fest, wird der überzählte Betrag dem Kundenkonto gutgeschrieben. Andernfalls erfolgt eine Erstattung.
- (2) Der ZASO kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Befreiung von der Festgebühr für eine Person, die meldebehördlich registriert ist, aber nachweislich über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten dauerhaft vom Wohnort abwesend ist und deshalb Leistungen tatsächlich nicht in Anspruch nehmen kann, gewähren. Die Befreiung wird im laufenden Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) nach unverzüglicher Anzeige für den betreffenden Zeitraum gewährt. Sie endet spätestens zum

31.12. des Kalenderjahres. Gebührenbefreiungen sind für jedes Kalenderjahr neu zu beantragen. Die Gebührenbefreiung kann mit Auflagen verbunden, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufes erteilt werden.

Bei verspäteter Anzeige durch den Gebührenschuldner kann die Befreiung erst mit Ablauf des Monats des Eingangs der schriftlichen Anzeige und nur für die Zukunft gewährt werden.

- (3) Ein Anspruch der Gebührenschuldner auf Erstattung von Gebühren für Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) ist möglich, wenn die Abfallentsorgungsleistungen aus einem vom ZASO zu vertretenden Grund ausgefallen sind und nicht zeitnah nachgeholt wurden.
- (4) Für die Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihre Verwertungsabfälle nach § 14 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in ihren eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO nachweisen können, ermäßigt sich die Grundgebühr um den entsprechenden Kostenanteil der Altpapierentsorgung.

§ 10 Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 6 ThürAGKrWG.

§ 11 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla vom 26.05.2023 außer Kraft.

Pößneck, 17.12.2025

gez. Michael Modde
Zweckverbandsvorsitzender

(Siegel)

Anlage 1

zu § 6 Abs. 6 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation			
AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 20 kg
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	195,00	5,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	195,00	5,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	195,00	5,00
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe f. d. Recycling	195,00	5,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	195,00	5,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	195,00	5,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	195,00	5,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	195,00	5,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	195,00	5,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	195,00	5,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	195,00	5,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	195,00	5,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	195,00	5,00
15 01 05	Verbundverpackungen	195,00	5,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	195,00	5,00
17 02 01	Holz	195,00	5,00
17 02 03	Kunststoff	195,00	5,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	195,00	5,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	195,00	5,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	195,00	5,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	195,00	5,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	195,00	5,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	195,00	5,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmixungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	195,00	5,00

Müllumladestation

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 20 kg
20 01 01	Papier und Pappe	195,00	5,00
20 01 11	Textilien	195,00	5,00
20 01 39	Kunststoffe	195,00	5,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	195,00	5,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	195,00	5,00

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 20 kg
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	195,00	5,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	195,00	5,00
19 08 02	Sandfangrückstände	195,00	5,00
20 03 02	Marktabfälle	195,00	5,00
20 03 03	Straßenkehricht (hoher organischer Anteil)	195,00	5,00
20 03 07	Sperrmüll	195,00	5,00

Deponie

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 100 kg
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	50,00	5,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	50,00	5,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	50,00	5,00
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	50,00	5,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	50,00	5,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	50,00	5,00
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	50,00	5,00
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	50,00	5,00
10 09 03	Ofenschlacke	50,00	5,00
10 09 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	50,00	5,00
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	50,00	5,00

Deponie

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 100 kg
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	50,00	5,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	50,00	5,00
10 10 99	Abfälle a. n. g.	50,00	5,00
10 11 03	Glasfaserabfall	50,00	5,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	50,00	5,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	50,00	5,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	50,00	5,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	50,00	5,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	50,00	5,00
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	50,00	5,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	50,00	5,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	50,00	5,00
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	50,00	5,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	50,00	5,00
17 01 01	Beton	50,00	5,00
17 01 02	Ziegel	50,00	5,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	50,00	5,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	50,00	5,00
17 02 02	Glas	50,00	5,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	50,00	5,00
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	50,00	5,00
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	50,00	5,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen ⁽¹⁾	50,00	5,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	50,00	5,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	50,00	5,00

Deponie

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 100 kg
20 02 02	Boden und Steine	50,00	5,00
20 03 03	Straßenkehricht	50,00	5,00

Umschlagplatz für Kleinanlieferer

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 20 kg
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	195,00	5,00
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische ⁽²⁾	765,00	15,30
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ⁽²⁾	765,00	15,30
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁽¹⁾⁽²⁾	400,00	8,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽²⁾⁽³⁾	300,00	6,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	320,00	6,40

Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen

AVV-Code	Bezeichnung gem. AV	Gebühr in € pro Kilogramm (kg)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,76
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	1,76
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,05
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckgasbehältern (einschließlich Halonen)	3,05
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	1,76
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,05
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	3,05
16 06 01*	Bleibatterien	kostenlos
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	3,05
20 01 13*	Lösemittel	1,76
20 01 14*	Säuren	3,05
20 01 15*	Laugen	3,05
20 01 17*	Fotochemikalien	1,76
20 01 19*	Pestizide	3,05
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	9,22
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	1,76
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunsthärze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,76

Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in € pro Kilo-gramm (kg)
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	1,76
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	1,76
20 01 30*	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	1,76
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1,76

Annahme auf ausgewählten Wertstoffhöfen und Grünabfallannahmestellen (veröffentlicht auf ZASO-Webseite)

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro m ³
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt) ⁽⁴⁾	10,00

Annahme aus privaten Haushaltungen auf ausgewählten Wertstoffhöfen (veröffentlicht auf ZASO-Webseite)

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro / Stück
16 01 03	Motorradreifen, sauber ⁽⁵⁾	6,00
	PKW-Reifen mit Felge (Stahl / Alu), sauber ⁽⁵⁾	10,00
	PKW-Reifen ohne Felge, sauber ⁽⁵⁾	8,00
	Reifen Kleintransporter/JEEP mit Felge (Stahl / Alu), sauber ⁽⁵⁾	11,00
	Reifen Kleintransporter/JEEP ohne Felge, sauber ⁽⁵⁾	8,00

Annahme aus privaten Haushaltungen auf ausgewählten Wertstoffhöfen (veröffentlicht auf ZASO-Webseite)

AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in € pro Tonne (t)	Mindestgebühr in € bei Kleinmengen bis 100 kg
17 01 07	Gemischter Beton, Ziegel, Keramik ⁽²⁾	50,00	5,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ⁽²⁾	50,00	5,00

(*) gefährliche Abfälle.

(1) Annahme nur verpackt in Big Bag oder reißfester und luftdichter Verpackung.

(2) Annahme bis 1 m³ pro Anlieferung, Mehrmengen nur nach vorheriger Vereinbarung.

(3) Annahme nur verpackt in zugelassenen Asbest-Big-Bags.

(4) Annahme nur aus privaten Haushaltungen, kostenpflichtig ab Mengen über 10 m³/Jahr.

(5) Annahme nur in haushaltsüblichen Mengen.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 5,00 € pro Stoffgruppe.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 195,00 Euro pro Tonne erhoben.

Verkaufspreise:

Hausmüllbehälter 80 l 50,00 € (inkl. MwSt.)
Hausmüllbehälter 120 l 50,00 € (inkl. MwSt.)
Hausmüllbehälter 240 l 65,00 € (inkl. MwSt.)

Vorsortierer Bioabfall 10 Liter = 10,00 € (inkl. MwSt.)
Vorsortierer Bioabfall 25 Liter = 16,00 € (inkl. MwSt.)

Historie

Beschlussdatum	Beschluss-Nummer	Veröffentlichung	Inkrafttreten am
12.12.2025	57/2025	17.12.2025 im elektronischen Amtsblatt des ZASO (https://www.zaso-online.de/oefentliche-bekanntmachungen-amtsblatt)	01.01.2026